

B.

S a t z u n g

vom 18. Februar 1986

über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 "Witschert" im Stadtteil (Alt-)Siegen, Gemarkung Siegen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475/SGV NW 2023), des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532/SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW. S. 803), hat der Rat der Stadt Siegen am 22.01.1986 die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Von der Satzung wird folgendes Grundstück erfaßt:

Gemarkung Siegen, Flur 3

Flurstück 139.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften

1. Die Gebäude sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 30° - 40° zu versehen. Dies gilt nicht für Garagen.
2. Doppelhäuser oder Hausgruppen sind nur mit gleicher Dachform und Dachneigung zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zu A. und B.

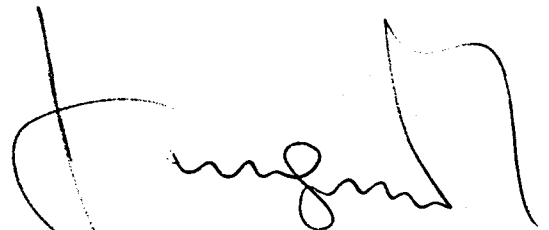
Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis zu A. und B.

Nach § 4 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser örtlichen Bauvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 18. Februar 1986



(Reinhardt)
Bürgermeister